



Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

24.01.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

06.02.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen sind im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Kindertageseinrichtungen für Kinder – in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Absatz 2 und Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII).

Die Kindertagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen ein gesetzlich gleichrangiges Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren dar. Um den hohen Qualitätsstandard und die hohe Platzzahl in der Kindertagespflege zu halten, steht die Verwaltung zu den örtlichen Rahmenbedingungen in regelmäßigem Austausch mit den Sprecherinnen und Sprechern der Kindertagespflege, die als Vertreterinnen und Vertreter aller Beckumer Kindertagespflegepersonen fungieren. Die Kindertagespflegepersonen haben in diesen Gesprächen den Wunsch nach mehr Urlaubstagen geäußert.

Derzeit haben die Kindertagespflegepersonen gemäß § 12 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) einen Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage pro Kindergartenjahr.

Die Verwaltung schlägt im Sinne der Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote vor, die betreuungsfreien Tage auf 27 Tage auszuweiten, denn dies entspräche auch den maximalen Schließungstagen für Kindertageseinrichtungen nach § 27 Absatz 3 Satz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Die Sprecherinnen und Sprecher der Kindertagespflege sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Aufgrund der Erhöhung der betreuungsfreien Tage ist die Satzung Kindertagespflege in § 12 und § 14 Absatz 6 Satz 2 entsprechend anzupassen.

Zusätzlich sollen die Zuschüsse für Vertretungen angehoben werden. Diese sind mehrere Jahre nicht angepasst worden. Die Zuschüsse für eine Vertretungskraft in den Großtagespflegestellen werden von 300 Euro auf 350 Euro angehoben und die Freihaltepauschale wird von 150 Euro auf 175 Euro erhöht.

§ 8 Absatz 3 wird den Gegebenheiten angepasst. Es finden jährlich 2 Hauptversammlungen Kindertagespflege und nur 1 Fachtag statt. Die Teilnahme an einer Hauptversammlung wird als verpflichtend vorausgesetzt.

In § 14 Absatz 1 Buchstabe f und § 15 Absatz 1 Buchstabe c wird in Bezug auf die bundesrechtliche Grundlage aus § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII klargestellt, dass sich die Angemessenheit auf die Versicherung und nicht den Beitrag richtet.

Ebenso wird die Dynamisierung nach § 14 Absatz 5 für das neue Betreuungsjahr angewandt. Dies führt zu einer Anpassung einzelner Bestandteile der Vergütung (§ 14 Absatz 1 Buchstaben a und b). Die Anlagen 1 und 2 werden aktualisiert.

Anlage(n):

5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege